



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin



Susann Thomas

Ref. 114 – Justitiariat, Koordinierung
IFG und Bürokratieabbau

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-0
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL 114@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 114-05111/0019#009
DATUM 10. August 2022

Ausschließlich per E-Mail

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 19.07.2022

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 19.07.2022 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Informationen zu den im BMEL laufenden Verwaltungsstreitverfahren mit Bezug zu IFG, UIG und VIG, aus denen der jeweilige Verfahrensgegenstand sowie die jeweiligen (Gerichts-)Aktenzeichen hervorgehen.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wie folgt:

- I. Dem Antrag wird stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Im Hinblick auf das VfGH ist das BML an keinen verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten beteiligt. Mit Bezug zum IFG und UIG ist das BML an den folgenden drei laufenden Verwaltungsstreitverfahren beteiligt:

1. VG Köln - 13 K 4645/19: Gegenstand des Fortsetzungsfeststellungsverfahrens nach dem IFG war der Zugang zu einem bestimmten Dokument. Das Urteil ist zwischenzeitlich ergangen. Es ist noch nicht rechtskräftig.

2. VG Köln - 13 K 7018/20: Gegenstand des Verfahrens ist der Zugang zu bestimmten Informationen zu den dienstlichen Kontakten der damaligen Bundesministerin mit externen Dritten.

3. Gegenstand der UIG-Klage ist der Zugang zu Umweltinformationen im Zusammenhang mit der Änderung der Düngeverordnung. Das gerichtliche Aktenzeichen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden, da Rückschlüsse auf personenbezogene Daten im Sinne des § 5 Abs. 1 IFG möglich wären. Das IFG sieht die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren vor, sofern diese Daten offengelegt werden sollen (§ 8 Abs. 1 IFG). Darüber hinaus ist der Antrag zu begründen (§ 7 Abs. 1 S. 3 IFG).

Nach § 10 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung-IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für die Herausgabe von Abschriften ist bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand gemäß Teil A Nr. 1.3 der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV ein Gebührenrahmen von 60 bis 500 € vorgesehen. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Aufgrund der Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens ist mit Gebühren im unteren Gebührenrahmen zu rechnen.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie eine weitere gebührenpflichtige Bearbeitung Ihres Antrages wünschen. Sollten Sie an Ihrem Antrag festhalten, bitte ich zudem um Nachreichung einer Begründung.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.